



**Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen
für folgende OGAW-Sondervermögen**

Abaki Fixed Income Convexity
(ISIN DE000A40RCV7 / DE000A40RCU9)

AF Value Invest UI
(ISIN DE000A0MKQ32)

Aktien Südeuropa
(ISIN DE000A1J9A74)

All Stars 10x10
(ISIN DE000A3C91S1 / DE000A3C91R3 / DE000A40DC62 /
DE000A3C91Q5 / DE000A407ME4)

alphaport Credit Opportunities
(ISIN DE000A4150C2 / DE000A4150D0 / DE000A4150B4)

Alpinum High Income Fund
(ISIN DE000A41AC49 / DE000A407MA2 / DE000A407MB0 /
DE000A41AC98 / DE000A41ACA5 / DE000A407M92)

Amfileon Short Term Alpha
(ISIN DE000A41ABS9 / DE000A3DQ2L2)

ART
(ISIN DE000A41ACD9)

ART Transformer Equities

(ISIN DE000A3C5CC0 / DE000A3E1817 / DE000A3C5CD8 /
DE000A2PB6Q6 / DE000A2PB6R4)

Atacama Global QGV Equity
(ISIN DE000A2QSF07 / DE000A407MG9)

Athena Enhanced US Equity
(ISIN DE000A40RCX3 / DE000A40RCW5 / DE000A40RCY1)

avesco Sustainable Hidden Champions Equity
(ISIN DE000A3DCAR6 / DE000A2QJLC4 /
DE000A12BKF6 / DE000A1J9FJ5)

azolos quality first
(ISIN DE000A407M84)

BAUM Fair Future Fonds
(ISIN DE000A2JF709 / DE000A2JF717 /
DE000A2QCXT8 / DE000A3DEAH3)

Berenberg Aktien Global Plus
(ISIN DE000A0MWKG3 / DE000A0RC5G8)

Berenberg Aktien Mittelstand
(ISIN DE000A2JF7M7 / DE000A14XN42 / DE000A14XN59)

Berenberg Euro Bonds
(ISIN DE000A14UWB6 / DE000A2QSG97 /
DE000A0MZ309 / DE000A0RB9M9)

Berenberg Euro Target 2030
(ISIN DE000A41AC72 / DE000A41AC64)

Berenberg Global Dividend Champions
(ISIN DE000A415069 / DE000A415044 / DE000A415051)

Berenberg Sustainable Stiftung
(ISIN DE000A2QCX94 / DE000A0RE972 / DE000A2H7NJ4)

Bethmann ESG Aktien
(ISIN DE000DWS18K6 / DE000A3DEBA6 / DE000A2QSHF6)

Bethmann ESG Ausgewogen
(ISIN DE000DWS08X0 / DE000A2P9Q06 / DE000A3CWRA6)

Bethmann ESG Defensiv Ausgewogen
(ISIN DE000DWS2GK9 / DE000A3CWRB4)

Bethmann SGB Renten
(ISIN DE000DWS2DS9)

Better Future Aktien Global
(ISIN DE000A414ZF9 / DE000A2PFOX1)

BKC Treuhand Portfolio
(ISIN DE000A0YFQ92 / DE000A2H5XV2 /
DE000A141VM3 / DE000A41ABX9)

BTV AM Alternative Investments
(ISIN DE000A3D06L2 / DE000A3D06M0 / DE000A3D06N8)

Capitulum Sustainable Local Currency Bond Fonds UI
(ISIN DE000A2JF7Y2 / DE000A2PB6P8 / DE000A2JF7Z9)

Castell Aktien Europa
(ISIN DE000A41AD14)

CBK Euro Corporate Bond Selection
(ISIN DE000A414Z72 / DE000A414Z64)

CBK Euro Sovereign Plus Bond Selection
(ISIN DE000A414Z56 / DE000A414Z49)

CBK Global Dividend Equity Selection
(ISIN DE000A414ZM5 / DE000A414ZL7)

CBK Global Quality Equity Selection
(ISIN DE000A414ZH5 / DE000A414ZG7)

CBK Global SM.ART Equity Selection
(ISIN DE000A41ACV1 / DE000A41ACU3)

CBK Global Value Equity Selection
(ISIN DE000A414ZK9 / DE000A414ZJ1)

CHOM CAPITAL PURE Small Cap Europe UI
(ISIN DE000A3DEA93 / DE000A2JF7P0 / DE000A2PB6K9)

CONVEX High Quality
(ISIN DE000A3CWRE8 / DE000A41AC80 / DE000A3CWRD0)

CONVEX Responsible Convertibles
(ISIN DE000A3C5CB2 / DE000A2JF7B0 / DE000A2QSG30 /
DE000A2PMXC5 / DE000A3DQ2G2 / DE000A3DQ2J6 / DE000A3DQ2H0)

Debeka-Aktien-Asien-ESG
(ISIN DE000A2PMYB5 / DE000A41AC07)

Debeka-Aktien-Europa-ESG
(ISIN DE000A2PMYD1 / DE000A41AC23)

Debeka-Aktien-Global
(ISIN DE000A2PS204 / DE000A2PS2Z7)

Debeka-Aktien-Nordamerika-ESG

(ISIN DE000A2PMYC3 / DE000A41AC15)

Debeka-Renten-EUR-Defensiv
(ISIN DE000A40HGA3)

Debeka-Renten-Global-SD-ESG
(ISIN DE000A2QSHA7 / DE000A2QSHB5)

Defensive Portfolio
(ISIN DE000A407MK1 / DE000A41AC56)

DIVAS Liquid Diversifier
(ISIN DE000A414ZR4 / DE000A414ZQ6)

Diversified Income Portfolio
(ISIN DE000A407MR6 / DE000A407MQ8)

Earth Strategic Resources Fund
(ISIN DE000A2PMW37 / DE000A2PMW29)

EB - Emerging Markets Corporate Bonds
(ISIN DE000A2JF7T2 / DE000A2JF7V8)

EB - Global Corporate Bonds
(ISIN DE000A141TF1 / DE000A2PS2Y0)

EB - Multi Asset Conservative
(ISIN DE000A1JUJ95 / DE000A2PS3E0)

EB - Multi Asset Opportunities
(ISIN DE000A407MH7 / DE000A407MJ3)

Empureon Europe Equity Fund
(ISIN DE000A40RCL8 / DE000A40RCM6 /
DE000A40RCN4 / DE000A40RCP9)

Empureon Volatility Screened Fund
(ISIN DE000A3D9GU4 / DE000A3D9GV2 / DE000A3D9GW0 /
DE000A3ERNB9 / DE000A40DC54)

ERW Portfolio Strategie
(ISIN DE000A0M7WP7 / DE000A40RCE3)

Ethius Global Impact
(ISIN DE000A2QCXY8 / DE000A2QCXZ5 / DE000A2QCX03)

Evergreen Stable World Fund
(ISIN DE000A2PMXW3)

Evergreen Sustainable World Bonds
(ISIN DE000A3DQ2W9 / DE000A3DQ2X7)

Evergreen Sustainable World Stocks
(ISIN DE000A3DQ2Y5 / DE000A3DQ2Z2)

FairZinsGlobal
(ISIN DE000A2JF7S4)

FERI Global Select Long/Short Fonds
(ISIN DE000A41ACW9 / DE000A41ACX7 / DE000A41ACY5)

FERI Systematic Market Neutral Fonds
(ISINs DE000A41ACZ2 / DE000A41AD06)

Fight For Green Defensiv
(ISIN DE000A0YJF83)

Fight For Green Offensiv
(ISIN DE000A3DK5M9 / DE000A3DK3H4)

FIMAX Vermögensverwaltungsfonds UI
(ISIN DE000A0M49S4)

finccam BD Tail Protect
(ISIN DE000A2QCXU6 / DE000A40RC90)

Finreon Absolute Income
(ISIN DE000A41ACG2 / DE000A41ACH0 / DE000A41ACK4)

Finreon SGKB Carbon Focus
(ISIN DE000A3C5CL1 / DE000A3C5CM9 /
DE000A3C5CN7 / DE000A3C5CP2 / DE000A3C91H4 /
DE000A3D05Z4 / DE000A407M19 / DE000A40RDA9)

Finreon SGKB Tail Risk Control (World)
(ISIN DE000A3DQ129 / DE000A3DQ145 /
DE000A3DQ152 / DE000A3DQ194 / DE000A3DQ2A5 /
DE000A3DQ2B3 / DE000A40HHC7)

Finreon Volatility Income
(ISIN DE000A3D9GB4 / DE000A3D9GD0 /
DE000A3D9GE8 / DE000A3D9F94 / DE000A3D9GA6 / DE000A3D9GC2 /
DE000A3D9GZ3 / DE000A414ZT0 / DE000A41ACC1 / DE000A41SGD2)

FL AlphaCap Active Select Fonds
(ISIN DE000A4150E8 / DE000A4150F5)

FOCAM Modular Solutions
(ISIN DE000A3D9HE6 / DE000A3D9HF3)

GCC Rentenfonds
(ISIN DE000A3D9G51 / DE000A3D9G69)

GET Capital AI Sentiment Fund Europe
(ISIN DE000A414ZD4)

Global Long-Term Values Fund
(ISIN DE000A3DQ2K4 / DE000A3D0521)

Global Multi Asset Strategy
(ISIN DE000A40DC13 / DE000A40DC21 /
DE000A41ABZ4 / DE000A41SFB8)

GLS Bank Klimafonds
(ISIN DE000A2DTNA1 / DE000A2DTNB9 /
DE000A3DEAJ9 / DE000A2QCXS0)

HanseMercur Strategie Ausgewogen ESG
(ISIN DE000A2P0U90)

Heidelberger Anlagefonds - Offensiv
(ISIN DE000A2DTM10 / DE000A2DTM44)

HMT Aktien Innovation ESG
(ISIN DE000A2QCXL5 / DE000A2QCXM3)

HMT Aktien Value Protect ESG
(ISIN DE000A2QSGG6 / DE000A2QSGH4)

HMT Euro Aktien Protect ESG
(ISIN DE000A2PS3G5 / DE000A2PS3H3)

HMT Global Aktien Infrastruktur
(ISIN DE000A2DMV32 / DE000A2DMV24)

HMT Goldproduzenten
(ISIN DE000A41AD22 / DE000A41AD30)

HMT Wertsicherung 94 ESG
(ISIN DE000A2PS3J9)

HMTS Equities Value ESG Small & Mid Caps
(ISIN DE000A3E1809)

HP&P Global Alpha
(ISIN DE000A41ABU5 / DE000A41ABV3 / DE000A41ABW1)

HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft VermFonds 1
(ISIN DE000A41SFH5)

Invesco Umwelt und Nachhaltigkeits Fonds
(ISIN DE0008470477)

IQ Rentenstrategie
(ISIN DE000A3D0547 / DE000A41SF95)

Jemila Fonds
(ISIN DE000A40DBQ9)

Kinder Perspektivenfonds
(ISIN DE000A3DEBS8 / DE000A3DEBT6 /
DE000A3DEBU4 / DE000A3DEBV2)

KirAc Gemeinde- & Stiftungsfonds
(ISIN DE000A2QCXW2)

KISS Absolute Return Fund
(ISIN DE000A414ZV6 / DE000A414ZW4 / DE000A414ZX2)

L&H Aktien Global UI
(ISIN DE000A407MF1)

LeanVal Equity Protect
(ISIN DE000A3D05K6 / DE000A3D05L4)

Lennertz & Co. Multi Select Balanced
(ISIN DE000A0M7WJ0 / DE000A40RD99)

LF - AI Impact Equity EU
(ISIN DE000A3E17W4 / DE000A40HGM8)

LF - AI Impact Equity US
(ISIN DE000A2P0UD7 / DE000A2P0UE5 /
DE000A2P0UF2 / DE000A3E17V6)

LF - Dynamic Yield Opportunities
(ISIN DE000A40HGD7 / DE000A40HGE5 / DE000A40HGF2)

LF - Global Multi Asset Sustainable
(ISIN DE000A1WZ2J4 / DE000A1WZ2K2)

LF - Green Dividend World
(ISIN DE000A2PMXF8 / DE000A2PMXG6 / DE000A2PMXH4)

LF - MFI Global Dynamic Protect
(ISIN DE000A40HH89)

LF - MFI Rendite Plus
(ISIN DE000A1XDZD3)

LF - Sustainable Yield Opportunities
(ISIN DE000A2PB6F9 / DE000A2PB6G7 /
DE000A2PB6H5 / DE000A2P0VA1)

LIGA Euro Renten Fonds
(ISIN DE000A40RCJ2 / DE000A40RCK0)

LIGA Stiftungsfonds
(ISIN DE000A2JF782 / DE000A2JF790 / DE000A2PB556)

MakroWerk Global Macro Bonds UCITS
(ISIN DE000A41SFC6)

Meisterwert Position
(ISIN DE000A3D06B3 / DE000A3D06C1)

Meisterwert Substanz
(ISIN DE000A3D06D9 / DE000A3D06E7)

Merck Finck Vermoegensstrategie Ausgewogen UI
(ISIN DE000A1C5D88)

Merck Finck Vermoegensstrategie Defensiv UI
(ISIN DE0008483983 / DE000A3C91A9)

Merck Finck Vermoegensstrategie Dynamisch UI
(ISIN DE000A2PMXU7 / DE000A3CWRF5)

Miraculix
(ISIN DE000A407LT4)

neXDos US Buyout Style
(ISIN DE000A3D9F52 / DE000A3E17X2 / DE000A3E17Y0)

NextGen Equity Fund
(ISIN DE000A41SF20 / DE000A41SF38)

NUERNBERGER Global Systematic CA Equity
(ISIN DE000A407LR8 / DE000A407LS6)

Oberbanscheidt Global Flexibel UI
(ISIN DE000A1T75R4 / DE000A1T75S2)

Oberbanscheidt Rentenfonds
(ISIN DE000A41SFW4 / DE000A41SFX2)

OLB Invest ESG
(ISIN DE000A2QK5P8)

Pax ESG Ertrag Fonds
(ISIN DE000A2DJU04 / DE000A2DJU12)

Pax ESG Laufzeitfonds 2029
(ISIN DE000A3D9HH9 / DE000A3D9HJ5)

Pax ESG Mover Aktien
(ISIN DE000A3C92L4 / DE000A3C92M2)

Pax ESG Multi Asset
(ISIN DE000A3C92R1 / DE000A3DD903)

PrivateV - Dynamic
(ISIN DE000A41SFQ6)

PrivateV - DynamicControl
(ISIN DE000A41SFR4)

PrivateV - Stability
(ISIN DE000A41SFS2)

PVV Premium Invest NXT
(ISIN DE000A41SF61)

QUANTMADE AI Quant Fund
(ISIN DE000A40RDC5 / DE000A40RDD3 / DE000A40RDF8 /
DE000A414Z07 / DE000A41AC31)

R + P UNIVERSAL-FONDS
(ISIN DE0005316962 / DE000A3DQ2P3)

RDK Global Growth Opportunities
(ISIN DE000A407M35 / DE000A0RKXG0)

RDK Global Income Opportunities
(ISIN DE000A0RKXN6 / DE000A41SFD4)

Resonanz Jazz Multi-Strategy
(ISIN DE000A40RD08 / DE000A40RD16)

S4A Global Wealth
(ISIN DE000A40HG98 / DE000A40HG80 / DE000A40HH48)

S4A Pure Equity Germany
(ISIN DE000A1W8960 / DE000A3E18P6 / DE000A41ABY7)

S4A Pure Equity Global
(ISIN DE000A40DCA1 / DE000A40HG07 / DE000A40HG15)

S4A US Equity ESG
(ISIN DE000A3ERMW7 / DE000A3ERMX5 /
DE000A3ERMY3 / DE000A3ERNG8)

S4A US Equity Small & Mid Cap
(ISIN DE000A40HG31 / DE000A40HG49 / DE000A40HG56)

S4A US Technology
(ISIN DE000A41L6M9 / DE000A41L6N7 / DE000A41L6P2)

Sarasin-FairInvest-Universal-Fonds
(ISIN DE0005317127 / DE000A0LBSY5 /
DE000A0MQR01 / DE000A2H7NL0)

SEB Europafonds
(ISIN DE0008474388)

Serafin Wealth Family Heritage
(ISIN DE000A1WZ1C1 / DE000A2JQKR4 / DE000A414Z23)

SGKB One
(ISIN DE000SGKB1B2)

SGKB Volatilität Defensiv
(ISIN DE000A2PMW52 / DE000A2PMW60 /
DE000A2PMW86 / DE000A41ACF4)

SGKB Volatilität Offensiv
(ISIN DE000A2QSGK8 / DE000A3DEAK7 / DE000SGKB001)

Smart & Fair-Fonds
(ISIN DE000A2H7NX5)

SozialBank Nachhaltigkeitsfonds Aktien I
(ISIN DE000A2DR2S7 / DE000A2DR2T5)

SozialBank Nachhaltigkeitsfonds Ertrag
(ISIN DE000A0B7JB7 / DE000A3D9GF5)

SozialBank Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds
(ISIN DE0009799981 / DE000A3D9GG3)

Stadtsparkasse Düsseldorf Absolute Return
(ISIN DE000A0D8QM5)

Stiftungsfonds ESG Global
(ISIN DE000DK0LJZ7)

Stiftungsfonds Spiekermann & CO
(ISIN DE000A1C1QH0 / DE000A40RD24)

Stiftungsfonds Wertvoll 1825

(ISIN DE000A117YT2)

Strategiekonzept Defensiv
(ISIN DE000A2H68V4 / DE000A40RD40)

Südwestbank Vermögensmandat Renten
(ISIN DE000A40RCH6)

Sunrise Fund
(ISIN DE000A41ACE7)

Systematic Curve Carry Fund
(ISIN DE000A41SF46)

TAMAC Green Champions
(ISIN DE000A2QK5Q6)

Tomorrow Fund
(ISIN DE000A2QK5F9 / DE000A2QK5D4 / DE000A40HH30)

Tungsten CONDOR
(ISIN DE000A40HG72)

Tungsten Multiple Return
(ISIN DE000A1W8937 / DE000A1W8945 / DE000A1W8952)

UBS (D) Aktienfonds-Special I Deutschland
(ISIN DE0008488206)

UBS (D) Equity Fund - Global Opportunity
(ISIN DE0008488214)

UBS (D) Equity Fund - Smaller German Companies
(ISIN DE0009751651)

UBS (D) Konzeptfonds Europe Plus
(ISIN DE0005320329)

Universal-Strategiefonds
(ISIN DE000A2PB6N3)

US Focus Fund
(ISIN DE000A40RCQ7)

Valoris Corporate Bonds Plus
(ISIN DE000A3ERNJ2 / DE000A3ERNK0 / DE000A3ERNL8)

Velten Strategie Deutschland
(ISIN DE000A2ATCU8 / DE000A2ATCV6)

Velten Strategie Welt
(ISIN DE000A3ERML0 / DE000A3ERMM8)

Voba pur Premium R Fonds UI
(ISIN DE000A0M8WY7 / DE000A0M80S9)

VR Bank Kitzingen eG Euro Control
(ISIN DE0009789875)

WAVE Total Return ESG
(ISIN DE000A0MU8D2 / DE000A0MU8A8)

Zum 16. April 2026 werden die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen der oben genannten OGAW-Sondervermögen geändert und an die durch das Gesetz zur Begrenzung der Risiken durch Investmentfonds und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 im Hinblick auf die Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften und zur Änderung

weiterer Vorschriften (Fondsrisikobegrenzungsgesetz – FRiG) geänderten Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) angepasst.

Das FRiG zielt auf die Stärkung der Marktstabilität durch Begrenzung systemischer Risiken und die Vereinheitlichung der EU-weiten Wettbewerbsbedingungen für die Fondsverwaltung ab. Kapitalverwaltungsgesellschaften haben künftig auf Basis einer Eignungsprüfung im Hinblick auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des Investmentvermögens für jedes von ihr verwaltete offene inländische Investmentvermögen mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente anzuwenden.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt durch Anpassung und Ergänzung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen.

In dem neuen § 19 der Allgemeinen Anlagebedingungen ist der Katalog der möglichen Liquiditätsmanagementinstrumente enthalten. Die Gesellschaft hat sich entschieden, für die oben genannten OGAW-Sondervermögen die Liquiditätsmanagementinstrumente „Verlängerung der Rückgabefrist“ und „Rücknahmebeschränkung“ anzuwenden.

Hierzu werden in den Besonderen Anlagebedingungen der jeweiligen OGAW-Sondervermögen entsprechende Regelungen aufgenommen:

Gemäß § 7 der jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist für die Rücknahme von Anteilen im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer wird der jeweilige Verkaufsprospekt enthalten.

Gemäß § 8 der jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen kann die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung wird ebenfalls der jeweilige Verkaufsprospekt enthalten. Die bisher in § 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen enthaltene Regelung zur Rücknahmebeschränkung wird durch die Regelung in § 8 der jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen ersetzt.

Beim OGAW-Sondervermögen SEB Europafonds befinden sich die vorstehend erläuterten Regelungen in den neu aufgenommenen §§ 6 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen bzw. beim OGAW-Sondervermögen Bethmann SGB Renten in den neu aufgenommenen §§ 8 und 9 der Besonderen Anlagebedingungen.

Darüber hinaus sieht § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen die Möglichkeit vor, im Interesse der Anleger illiquide Anlagen abzuspalten.

Aufgrund der Anpassung der Anlagebedingungen an das durch das FRiG geänderte KAGB werden ebenfalls die Regelungen zur Kündigung des OGAW-Sondervermögens durch die Kapitalanlagegesellschaft geändert. Künftig kann die Gesellschaft gemäß § 23 der Allgemeinen Anlagebedingungen die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die bisherige sechsmonatige Frist für eine solche Kündigung entfällt. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft sodann verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Die Verwahrstelle wickelt gemäß § 24 der Allgemeinen Anlagebedingungen das OGAW-Sondervermögen nunmehr nur noch in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft ab.

Neben den Anpassungen an das durch das FRiG geänderte KAGB werden auch folgende Änderungen in den Allgemeinen Anlagebedingungen der oben genannten OGAW-Sondervermögen vorgenommen:

In § 11 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen wird eine Anpassung der Anlagegrenze für gedeckte Schuldverschreibungen an die zwischenzeitlich erfolgte Änderung in der entsprechenden Regelung des KAGB vorgenommen.

In § 28 (bisher § 25) der Allgemeinen Anlagebedingungen wird der Hinweis auf die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission gestrichen. Hintergrund ist die erfolgte Einstellung dieser Streitbeilegungsplattform zum 20. Juli 2025.

Darüber hinaus werden in den Allgemeinen Anlagebedingungen noch weitere redaktionelle und klarstellende Änderungen vorgenommen. So ändert sich etwa in den Besonderen Anlagebedingungen infolge der Einfügung der oben erläuterten neuen Paragraphen zu den zur Anwendung kommenden Liquiditätsmanagementinstrumente die Nummerierung der diesen nachfolgenden Paragraphen.

Nachfolgend die ab 16. April 2026 geltenden Allgemeinen Anlagebedingungen und Auszüge aus den Besonderen Anlagebedingungen der oben genannten OGAW-Sondervermögen bzgl. der ab dem gleichen Datum geltenden neuen Paragraphen.

Allgemeine Anlagebedingungen:

ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN

**zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern
und der
UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH,
Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für die von der Gesellschaft verwalteten
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung
mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen
aufgestellten Besonderen Anlagebedingungen
gelten.**

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
- (2) Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an.
- (3) Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
- (4) Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen und Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

- (1) Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
- (2) Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
- (3) Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- (4) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

- (1) Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

- (3) Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Besonderen Anlagebedingungen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die Besonderen Anlagebedingungen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

1. sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist¹,
3. ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen

¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

4. ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
5. sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
6. sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
7. sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
8. sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

- (1) Sofern die Besonderen Anlagebedingungen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,
 3. von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 5. von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 6. von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
- (2) Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

² Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

- (1) Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
- (2) Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

- (1) Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und

Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

- (2) Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

1. Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
2. Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Nummer 1, wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - a) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - b) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
4. Optionen auf Swaps nach Nummer 3, sofern sie die in Nummer 2 unter Buchstaben a) und b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

5. Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
- (3) Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.
- (4) Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
- (5) Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
- (6) Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
- (7) Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

- (1) Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- (2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den Besonderen Anlagebedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
- (3) Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
- (4) Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in
 1. Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und

die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,

2. gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 3 Nr.1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

- (5) Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Abs.2 KAGB überschritten werden, sofern die Besonderen Anlagebedingungen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
- (6) Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
- (7) Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 1. Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 2. Einlagen bei dieser Einrichtung und
 3. Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens

nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

- (8) Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
- (9) Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Abs. 1 KAGB nur bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Verschmelzung

- (1) Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 1. sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 2. sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
- (2) Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
- (3) Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Art. 2 Abs. 1 Buchst. p Ziff. iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

- (1) Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Abs. 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (2) Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 1. in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 2. in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Abs. 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 3. im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.
- (3) Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Abs. 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
- (4) Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen

erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

- (1) Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
- (2) Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
- (3) Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
- (4) Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

- (1) Die Anteile am OGAW-Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
- (2) Verbrieftete Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

- (3) Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

- (1) Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
- (2) Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die Besonderen Anlagebedingungen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
- (3) Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
- (4) Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Abs. 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
- (5) Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

(1) Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den Besonderen Anlagebedingungen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das OGAW-Sondervermögen verwendet werden:

1. Rücknahmebeschränkung
Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
2. Verlängerung der Rückgabefrist
Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.
3. Rückgabegebühr
Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.
4. Swing Pricing oder Dual Pricing
Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.
5. Verwässerungsschutzgebühr
Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
6. Sachauskehr
Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-

Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

- (2) Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den Besonderen Anlagebedingungen geregelt.

§ 20 Ausgabe- und Rücknahmepreise, Bewertungstage

- (1) Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Abs. 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).
- (2) Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 8 KAGB. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
- (3) Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Abs. 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.
- (4) Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Werktag mit Ausnahme des

Samstags, der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Gesellschaft sowie des 24. und des 31. Dezember ermittelt („Bewertungstage“); das Nähere regelt der Verkaufsprospekt. In den Besonderen Anlagebedingungen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

§ 21 Kosten

In den Besonderen Anlagebedingungen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den Besonderen Anlagebedingungen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 22 Rechnungslegung

- (1) Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Abs. 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
- (2) Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
- (3) Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 23 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft

verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

- (2) Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.
- (3) Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Abs. 1 entspricht.

§ 24 Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

- (1) Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
- (2) Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Abs. 1 entspricht.

§ 25 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

- (1) Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
- (2) Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

- (3) Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 26 Änderungen der Anlagebedingungen

- (1) Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
- (2) Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
- (3) Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB zu informieren.
- (4) Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 27 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 28 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband

Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Besondere Anlagebedingungen (Auszug) des OGAW-Sondervermögens SEB Europafonds:

§ 6 Rückgabefrist

Abweichend von § 17 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Besondere Anlagebedingungen (Auszug) des OGAW-Sondervermögens Bethmann SGB Renten:

§ 8 Rückgabefrist

Abweichend von § 17 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

§ 9 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Besondere Anlagebedingungen (Auszug) der übrigen genannten OGAW-Sondervermögen:

§ 7 Rückgabefrist

Abweichend von § 17 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

§ 8 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Frankfurt am Main, April 2026

Universal-Investment-Gesellschaft mbH